

Einbahnstraßenregelung für Fahrradfahrer an der Barer/Ottostraße Richtung Stachus

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01634
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt
am 15.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13118

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 04.06.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 15.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01634 beschlossen. Darin wird gefordert, die Einbahnstraßenregelung der Barer/Ottostraße zwischen Arcostraße und Lenbachplatz in Richtung Stachus für den gegenläufigen Radverkehr aufzuheben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung (StVO), der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite vorhanden ist und die Straße einen übersichtlichen Streckenverlauf aufweist. Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Im beantragten Bereich befinden sich die Gleise der Straßenbahnlinien 27 und 28, die in

regelmäßiger Taktung von den Pinakotheken ins Stadtzentrum fahren. Die Gleise befinden sich entgegen der Einbahnrichtung mit einem Abstand von 80 cm in unmittelbarer Nähe zur Bordsteinkante. Im gleichen Teilstück, jedoch in Einbahnstraßenrichtung der Barer Straße, beträgt der Abstand zwischen den Gleisen der Straßenbahn und den in diesem Falle längs zum Bordstein parkenden Autos im Vergleich mind. 150 cm (Straßenbahngleise bis Parkstreifenmarkierung). Im Einbahnbereich der Ottostraße zwischen Lenbachplatz und Kreuzung zur Barer Straße gibt es sogar einen Einrichtungsradweg neben der Fahrbahn. Bei einer Führung des Radverkehrs entgegen der Einbahnstraße entlang der Ottostraße zwischen Barer Straße und Lenbachplatz befinden sich die Gleise der Trambahn erneut in einem Abstand von ca. 80 cm zur Bordsteinkante.

Nach den ERA 2010 ist die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn im Zuge von Straßen mit straßenbündigem Bahnkörper durch die Lage der Rillenschienen und eine damit einhergehende erhöhte Sturzgefahr sehr eingeschränkt. Die Möglichkeiten der Fahrbahnaufteilung sind durch das starre Lichtraumprofil der Straßenbahn begrenzt. Eine Führung des Radverkehrs neben den Trambahngleisen außerhalb des Straßenbahn-Verkehrsraums ist nach den Regelwerken ab einer Breite von 1,30 m zwischen Gleis und Bordsteinkante/Parkstreifenmarkierung möglich. Der vorhandene Abstand von höchstens 80 cm im einbahngeregelten Bereich der Barer- und Ottostraße ist deutlich geringer.

Vor dem Hintergrund, dass die Gleise von Straßenbahnen eine der häufigsten Unfallfaktoren von Radfahrenden (Kategorie: Unfällen ohne Fremdeinwirkung) darstellen, der Abstand in Fahrtrichtung Süden entgegen der Einbahnregelung mit 80 cm zwischen Gleis und Bordsteinkante nicht den Vorgaben der ERA entspricht sowie darüber hinaus zwei Straßenbahnlinien mit regelmäßiger Taktung in Richtung Lenbachplatz verkehren, ist die Verkehrssicherheit für eine gegenläufige Öffnung der einbahngeregelten Teilstücke für den Radverkehr nicht gegeben.

Darüber hinaus wäre wegen der aktuell geltenden Höchstgeschwindigkeit in dem beantragten Bereich nach den Vorgaben der Regelwerke (StVO und ERA) die Voraussetzung zur Freigabe auch nicht erfüllt.

Obwohl der Radverkehr als Alternative eine etwas längere Route über Arco- und Sophienstraße zum Lenbachplatz hat, ist diese Alternative die deutlich verkehrssicherere Strecke und daher dem Radverkehr auch zumutbar.

Nach Abwägung der Ausführungen und unter besonderer Abwägung zwischen Fahrkomfort und Verkehrssicherheit für den Radverkehr, kann der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01634 des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirks Maxvorstadt vom 15.11.2023 leider nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Öffnung der Einbahnstraßen Barer- und Ottostraße zwischen Arcostraße und Lenbachplatz in Richtung Stachus für den gegenläufigen Radverkehr kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01634 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Baureferat

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 3 – Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Über MOR-GL5 zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.24

zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - GL5